

Podiumsdiskussion: Einführung eines Unternehmensstrafrechts – sinnvoll oder systemwidrig?

NORMAN KOSCHMIEDER/HANNA KULLMANN*

Ende 2013 legte der nordrhein-westfälische Justizminister Thomas Kutschaty Vorschläge zur Einführung eines Unternehmensstrafrechts in Deutschland vor, die nunmehr als Gesetzentwurf¹ in den Bundesrat eingebracht werden sollen. Ebenso wurde im Koalitionsvertrag die Prüfung eines Unternehmensstrafrechts für multinationale Konzerne ausdrücklich festgeschrieben. Dieser Vorstoß sorgte für intensive Auseinandersetzungen über die Sinnhaftigkeit oder Sinnwidrigkeit der Einführung eines neuen Verbandsstrafgesetzbuchs, das an die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen und Verbänden anknüpft.

Auch die zum Abschluss der 5. Bitburger Gespräche *in München* veranstaltete Podiumsdiskussion widmete sich aus aktuellem Anlass diesem Thema. Unter der Moderation von Dr. Reinhard Müller, verantwortlicher Redakteur für „Zeitgeschehen“ sowie „Staat und Recht“ der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, diskutierten auf dem Podium Bertram Brossardt, Hauptgeschäftsführer der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V., Jerzy Montag, Rechtsanwalt und ehemaliger Rechtspolitiker Sprecher der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, Dr. Klaus Moosmayer, Chief Compliance Officer der Siemens AG, Prof. Dr. Henning Radtke, Richter am Bundesgerichtshof, sowie Dr. Volker Ullrich, Mitglied des Deutschen Bundes-

* Die Autoren sind Wissenschaftliche Mitarbeiter am Institut für Rechtspolitik an der Universität Trier.

¹ Abrufbar unter https://www.justiz.nrw.de/JM/justizpolitik/jumiko/beschluesse/2013/herbstkonferenz13/zw3/TOP_II_5_Gesetzentwurf.pdf.

tages und der CDU/CSU-Fraktion, über die Sinnhaftigkeit oder Systemwidrigkeit der Einführung eines Unternehmensstrafrechts.

Jerzy Montag plädierte zu Beginn der Diskussion für ein solches Gesetzgebungsvorhaben. Er führte aus, dass er anfangs, zumal aus Sicht eines Strafverteidigers, gewisse Zweifel an der Notwendigkeit eines eigenen Strafrechts für Unternehmen hegte, diese sich jedoch im Laufe der Zeit auflösten. Auf internationaler Ebene gäbe es seit vielen Jahren einen unübersehbaren Trend hin zur Einführung eines Unternehmensstrafrechts. Auch viele europäische Nachbarn seien diesen Schritt bereits gegangen. Wende man den Blick nach Deutschland, so existiere hierfür auch im Bundesrat bereits eine übergroße Mehrheit, an der es jedoch im Bundestag derzeit noch fehle. Generell zeige sich eine zunehmende Verschiebung der Strafbarkeit im Wirtschaftsstrafrecht, weg von den Individuen hin zu Handlungen großer Unternehmen, die nicht selten der eigentliche Nutznießer sind. Erschreckendes Beispiel sei das US-amerikanische Unternehmen „Blackwater“, eine als Sicherheitsfirma getarnte Söldnerorganisation, deren Mitarbeiter derzeit wegen Mordes an 17 Zivilisten vor Gericht stehen. Doch auch in Deutschland gäbe es durchaus ähnliche Unternehmen, beispielsweise eine „Sicherheitsfirma“ in Baden-Württemberg, deren eigentlicher Job es war, die Revolutionsgarde von Gaddafi auszubilden. In solchen Fällen dürften nicht nur die Individuen mit den Mitteln des Strafrechts vor Gericht gestellt, sondern auch die dahinter stehenden Unternehmen müssten zur Verantwortung gezogen werden.

Gegen die Einführung eines Unternehmensstrafrechts sprach sich sodann Volker Ullrich aus. Er berichtete, dass er derzeit als Mitglied des Rechtsausschusses im Bundestag keine Tendenzen erkennen könne, einen solchen Schritt noch in dieser Legislaturperiode gehen zu wollen. Aus verschiedenen Gründen gäbe es hierzu auch überhaupt keinen Bedarf. Nur weil europäische Nachbarn den Weg bereits gegangen seien, müsse dies nicht zwangsläufig in Deutschland auf gleiche Weise geschehen. Zudem sei die grundlegende verfassungsrechtliche Frage nach der „Schuld“ von Unternehmen bisher ungelöst. Es komme daher im Moment erst einmal darauf an, die Voraussetzungen der Länder für den Vollzug des Strafrechts zu verbessern.

Klaus Moosmayer stimmte den Ausführungen seines Vorredners zu. Er sehe derzeit keinen Bedarf für ein neues Strafrecht, zumal man in Deutschland europaweit das effektivste Strafrecht habe, was die

OECD-Statistiken belegten. In Frankreich beispielsweise, wo ein Unternehmensstrafrecht vor 25-30 Jahren eingeführt worden sei, habe es bislang keine Verurteilungen von französischen Unternehmen auf Grundlage der neu geschaffenen Straftatbestände gegeben. In Deutschland trügen die bestehenden Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes der Praxis bereits ausreichend Rechnung. Statt der Einführung eines Unternehmensstrafrechts – er mahnte davor, die tatsächliche Umsetzung des NRW-Entwurfs nicht zu unterschätzen – sei es vielmehr entscheidend, die Unternehmen dazu anzuhalten, ihre Bemühungen im Bereich der Compliance zu intensivieren und entsprechend zu belohnen.

Bezugnehmend auf die Ausführungen von Jerzy Montag erklärte Bertram Brossard, dass Deutschland über ein sehr gutes Rechtssystem verfüge, welches ausgehend von der individuellen Schuld ein hohes Maß an Rechtssicherheit schaffe. Aus diesen Gründen sei für ihn die Notwendigkeit, dieses zu verändern, nicht erkennbar. Insbesondere halte er eine Orientierung Deutschlands an internationalen Rechtssystemen, wie denen in Frankreich oder den USA, für den falschen Ansatz. Gerade bei den kleineren Unternehmern würde ein spezielles Unternehmensstrafrecht zu einer großen Verunsicherung führen, da diese möglicherweise doppelt – zum einen die individuellen Personen, zum anderen das Unternehmen selbst – betroffen seien. Ein Unternehmensstrafrecht habe weder eine abschreckende Wirkung noch eine Befriedungsfunktion. Dennoch stimmte er seinem Vorredner Jerzy Montag in dem Punkt zu, dass es notwendig sei, dieses Thema weiterhin zu diskutieren, insbesondere hinsichtlich der Frage der Verantwortlichkeit. Zum jetzigen Zeitpunkt herrsche eine klare individuelle Verantwortlichkeit, welche der anvisierte Gesetzentwurf, insbesondere die dort verankerte Möglichkeit der Exkulpation durch Einzelne, aufzuweichen drohe. Sowohl dem Vorstandsmitglied eines Unternehmens, als auch dem Geschäftsinhaber müssten das Strafrecht und seine Verantwortung bewusst sein. An den vorhandenen klaren Strukturen solle man nichts ändern.

Auf die Frage angesprochen, ob die Unternehmensstrafbarkeit als Fremdkörper im deutschen Recht bezeichnet werden könne, erklärte Henning Radtke, dass zur Beantwortung dieser Frage eine ganz grundsätzliche Diskussion notwendig sei, welche dann jedoch sehr dogmatisch und nicht – wie offenbar derzeit gewünscht – rechtspolitisch verlaufe. Er verwies auf die Parameter, unter denen eine strafrechtliche Sanktionierung von Unternehmen überhaupt stattfinden

könne, und bemerkte, dass die aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bekannten Anforderungen an legitime Strafvorschriften und legitime strafrechtliche Sanktionen jedenfalls nicht auf Unternehmen anwendbar seien. Spätestens seit der Lissabon-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts werde das verfassungsrechtliche Schuldprinzip nicht mehr aus dem Rechtsstaatsprinzip, sondern nahezu ausschließlich aus der Garantie der Menschenwürde hergeleitet und sei eng damit verknüpft. Dies sei auch der Grund dafür, warum Strafe im strafrechtlichen Sinn die Schuld des Einzelnen voraussetze, was bedeute, dass dieses Verständnis von Schuld nur bei der Bestrafung von Menschen und nicht von Unternehmen zum Tragen kommen könne. In der Folge bedeute dies, dass bei der Einführung von Sanktionen gegen ein Unternehmen eine Orientierung an den verfassungsrechtlichen Maßstäben, wie bei Strafen gegen Einzelpersonen, nicht mehr möglich sei. Es stünden jedoch andere verfassungsrechtliche Parameter, wie beispielsweise der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, zur Verfügung. Des Weiteren stelle sich die Frage nach dem Bedarf eines Unternehmensstrafrechts. Schauen man sich die zur Verfügung stehenden Sanktionen an, so sei festzustellen, dass der Kern eines jeden Unternehmensstrafrechts die Auferlegung finanzieller Sanktionen gegenüber den Unternehmen sein werde, unabhängig davon, wie diese im Detail ausgestaltet wären. Vor diesem Hintergrund gelte es zu bedenken, dass insoweit das geltende Recht bereits eine Vielzahl an Möglichkeiten biete und zwar nicht nur das Ordnungswidrigkeitenrecht, sondern auch das bisherige Strafrecht. Besonders zu erwähnen sei in diesem Zusammenhang die Vorschrift des § 73 Abs. 3 StGB, welche den sog. Drittverfall regelt. Man müsse sich vor Augen führen, dass diese Vorschrift bei vollständiger Umsetzung durchaus die wirtschaftliche Existenz eines Unternehmens gefährden könne. Zwar sei der Verfall tatsächlich nur ein Abschöpfungsinstrument, knüpfe jedoch an die Voraussetzungen des materiellen Strafrechts an und bewirke im Wesentlichen genau das, was man mit Sanktionen eines echten Unternehmensstrafrechts auch erzielen wolle, nämlich die Schaffung finanzieller Nachteile für das Unternehmen. Gerade weil es sich um ein Abschöpfungsinstrument handle, biete dies die Möglichkeit, alles abzuschöpfen, was aus einer Straftat zu Gunsten des Unternehmens erlangt worden sei. Ein bloßer Rückgriff auf die übrigen Erträge käme nicht in Betracht. Eben diese Konsequenz könne nur schwer in Form einer, wie auch immer ausgestalteten, Geldsanktion bewirkt werden. Zwar habe sich

die Struktur des Wirtschaftens systemisch so verändert, dass die klassischen Zurechnungsstrukturen nicht mehr ausreichend seien. Jedoch habe gerade der in § 73 Abs. 3 StGB geregelte Verfall relativ einfache Strukturen, sodass es unproblematisch sei, unternehmensbezogenes Handeln direkt dem Unternehmen zuzuweisen und zu einer Abschöpfung zu kommen. Vor diesem Hintergrund sei es zweifelhaft, ob man durch die Schaffung eines echten Unternehmensstrafrechts noch ein Mehr an Sanktionsmöglichkeiten schaffen könne.

Angesprochen auf einen weiteren Vorschlag der Sanktionierung, nämlich den der Auflösung des Unternehmens, erklärte Jerzy Montag, dass dies die unmittelbare Verhältnismäßigkeitsfrage betreffe, welche im Gesetzgebungsvorschlag auch berücksichtigt worden sei. Sollte es zur Auflösung des Unternehmens kommen, seien ganz spezifische verfassungsrechtliche Parameter zu berücksichtigen. Insbesondere müsse der Vorschlag mit der Eigentumsgarantie in Einklang gebracht werden, da durch die Auflösung des Unternehmens in jederlei Eigentumsrechte eingegriffen werde.

An dieser Stelle verwies Reinhard Müller auf die Fähigkeiten des Marktes zur Selbstregulation und die sich daraus möglicherweise ergebende fehlende Notwendigkeit eines Unternehmensstrafrechts. Jerzy Montag bestätigte diese Aussage, indem er bemerkte, dass der Markt in bestimmten Bereichen durchaus regulative Wirkungen habe. Diese seien jedoch nicht nach ethisch-moralischen Grundüberzeugungen, sondern nach der Effektivität auf dem Markt ausgerichtet, was dazu führe, dass durch die Marktregularien lediglich diejenigen vom Markt genommen würden, die keinen Profit abwerfen. Unter Bezugnahme auf die Worte seines Vorredners legte er sodann seine Auffassung hinsichtlich des zuvor thematisierten Schuldprinzips dar. Es sei so zu verstehen, dass gegenüber Menschen, aufgrund des in Art. 1 GG festgeschriebenen Schutzes der Menschenwürde, nur ein Strafrecht zur Anwendung kommen könne, welches dem Schuldprinzip gehorche. Ein Argument hinsichtlich der Frage nach einem Unternehmensstrafrecht könne dies jedoch nicht sein, da es überhaupt nicht um Menschen, sondern um juristische Personen gehe. Jerzy Montag thematisierte weiterhin das Problem unterschiedlicher Begrifflichkeiten, an welchen sich offenbar einige Leute stören würden. Der Gesetzgeber habe vor kurzem die Geldbuße für Ordnungswidrigkeiten im Unternehmen verzehnfacht. Ob man diese Tatsache jetzt als „Geldbuße“ oder als „Geldstrafe“ bezeichne, sei zunächst einmal ohne Relevanz. Der Vorschlag, welcher seitens des Bundesverbandes

der Unternehmensjuristen unterbreitet wurde, nämlich § 30 OWiG und § 130 OWiG zu ändern, und der von Thomas Kutschaty unterbreitete Vorschlag aus NRW wiesen bei genauerer und vergleichender Betrachtung keine großen Differenzen auf. Sei es für einige Personen problematisch, Begriffe wie „Strafe“ und „Strafrecht“ auch auf Unternehmen anzuwenden, sei es andersherum nicht minder problematisch, den Weg über das Ordnungswidrigkeitenrecht zu gehen, wo über „Strafzettel und andere Petitesse“ verhandelt werde. Eigentlich müsse man einen Mittelweg finden, indem man ein „Verbandsahndungsgesetz“ oder „Verbandssanktionsgesetz“ entwerfe, welches sich sowohl des Makels der Worte „Strafe“ und „Strafrecht“ als auch der petissenhaften Attitüde des Ordnungswidrigkeitenrechts entledige. Er selbst hege grundsätzlich große Sympathien für den Vorschlag der Unternehmensjuristen hinsichtlich der Änderung des Ordnungswidrigkeitenrechts. Lediglich die in diesem Vorschlag nicht vorhandene Möglichkeit der Auflösung des Unternehmens oder anderer Ahndungen missfalle ihm. Dies verdeutlichte er an einem Beispiel aus seiner konkreten Praxiszeit als Abgeordneter. Er führte aus, dass ihm selbst über Jahre hinweg die Pflicht oblag, in einem Gremium des Deutschen Bundestages zu arbeiten, welches die Kontrolle über das Bundeszollkriminalamt durchführe. In Zusammenhang mit dieser Tätigkeit sei der Fokus mehrfach auf eine mittelständische deutsche Firma gefallen, welche hochspezielle Aluminiumrohre und -ventile herstelle. Seitens des Bundeskriminalamtes seien geheimdienstliche Methoden der Telefonabhörung angewendet worden, bei deren Auswertung sich ergeben habe, dass diese Firma über Deckfirmen in den Vereinigten Arabischen Emiraten diese Spezialrohre und -ventile an den Iran für das dortige Atomprogramm verkauft habe. Dies sei sogar mehrfach geschehen. Bei diesem Beispiel handele es sich um einen klassischen Fall, dem der Vorschlag von Thomas Kutschaty Rechnung tragen soll, wonach im Wiederholungsfall und einer solchen Beharrlichkeit eine Auflösung der Firma auch möglich sein müsse.

Reinhard Müller wollte daraufhin von Volker Ullrich wissen, ob die angesprochene Möglichkeit einer Erweiterung des bestehenden Ordnungswidrigkeitenrechts derzeit überhaupt politisch verfolgt werde. In der Sache weise eine solche Reform wohlmöglich gar nicht so große Unterschiede zum Vorschlag von Thomas Kutschaty auf. Volker Ullrich verneinte eine solche Vergleichbarkeit, da insbesondere der NRW-Vorschlag eine Durchführung eines strafrechtlichen Hauptverfahrens unter Einhaltung des Legalitätsprinzips vorsehe.

Das Ordnungswidrigkeitenrecht sei hingegen mit dem Opportunitätsprinzip grundlegend anders ausgestaltet. Bevor man sich weiter mit der Einführung eines Unternehmensstrafrechts befasse, sollte man doch zunächst einmal abwarten, ob die im Jahr 2013 verabschiedete Erhöhung des Bußgeldrahmens auf bis zu 10 Mio. Euro überhaupt praktische Bedeutung erlange. Im Kartellrecht wurde beispielsweise ebenfalls eine Erhöhung der Bußgelder vorgenommen, was zeige, dass der Staat bereits die entsprechenden Stellschrauben ohne ein Unternehmensstrafrecht vorsehe. Ebenso ermögliche das geltende Strafrecht – wie beispielsweise im Falle der angesprochenen Ventillieferungen in den Iran –, sämtliche Verantwortlichen zur Verantwortung zu ziehen. Eines besonderen Unternehmensstrafrechts bedürfe es daher nicht, vielmehr komme es darauf an, die Strafverfolgungsbehörden mit hinreichenden Ressourcen für ihre Aufgabenwahrnehmung auszustatten.

Reinhard Müller hakte abschließend noch einmal nach, ob denn nicht jedenfalls über gesetzgeberische Maßnahmen mit Blick auf Mechanismen zur Zerschlagung krimineller Unternehmen nachzudenken sei, ließe sich eine Unternehmensauflösung über das Ordnungswidrigkeitenrecht schließlich doch nicht umsetzen. Volker Ullrich betonte, dass die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes für die Zerschlagung von Unternehmen eine sehr hohe Verhältnismäßigkeitsprüfung erfordere, sodass hiermit vorsichtig umzugehen sei. Auch müsse man sich die Frage stellen, ob ein Kapitaleigentümer, beispielsweise einer Aktiengesellschaft, der nur einmal im Jahr die Hauptversammlung besucht, seine Eigentümerposition entschädigungslos wegen eines Verhaltens verlieren dürfe, das ihm nicht zu-rechenbar sei. Stattdessen müsse man das strafrechtliche Sanktionssystem auf die Bestrafung der verantwortlichen Manager beschränken. Auf eine zusätzliche Bloßstellung des gesamten Unternehmens, auf eine öffentliche Stigmatisierung, sollte man nicht noch zusätzlich abzielen.